

gehören/18/, waren Gegenstand und Aufgabe des sozialistischen Zivilrechts im Sinne einer Konzeption bestimmt, die auf die Gestaltung der Persönlichkeitsrechte und der Versorgungsbeziehungen der Bürger gerichtet ist, wobei zum Gegenstand auch die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung, der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung und das gesetzliche und testamentarische Erbrecht gehören.

Die entscheidenden gesellschaftlichen und politischen Maßstäbe für den sozialistischen Charakter und die leitenden Prinzipien des neuen Zivilrechts setzte der VIII. Parteitag mit seinen Beschlüssen über Ziel und Weg der Hauptaufgabe, über die Entwicklung und Hebung des materiellen und geistig-kulturellen Lebensniveaus der Arbeiterklasse und aller Werktätigen./19/ Die leitenden Prinzipien des Zivilrechts und die ihrer Durchsetzung dienenden einzelnen Normen müssen sich voll in die Verwirklichung der Hauptaufgabe einordnen. Diese Forderung der Arbeiterklasse und ihrer Partei mußte deshalb in der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Bürger und Betriebe, in der Förderung der aktiven und bewußten Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse Ausdruck finden.

Die sozialistischen Wesenszüge des neuen Zivilrechts

Im Prozeß der Herausbildung der Prinzipien des neuen Zivilrechts sind seine sozialistischen Wesenszüge immer deutlicher hervorgetreten. Sie werden vor allem durch die gesellschaftsgestaltende Funktion gekennzeichnet, die das Gesetz, dessen Aufgabe und Gegenstand die Beziehungen sind, die der Entwicklung der materiellen und geistig-kulturellen Lebensbedingungen der Menschen zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit dienen/20/, in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu erfüllen hat. Das Zivilrecht muß die Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen im Bereich der individuellen Konsumtion als integrierenden Bestandteil der Gesamtheit der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse erfassen und diese aktiv fördern. Deshalb hat das ZGB diese Beziehungen als sozialistische Verhältnisse juristisch ausgestaltet. Die juristische Gestaltung der ökonomischen Beziehungen erfüllt eine wichtige organisierende Funktion; sie wird damit zu einem wesentlichen Faktor des Austauschprozesses selbst. Die Normen des ZGB bestimmen oder beeinflussen das bewußte Handeln der Bürger und die Tätigkeit der Betriebe insbesondere in den Beziehungen, die auf die Befriedigung und die Förderung der materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse der Bürger gerichtet sind. Sie wirken damit bestimmend und regelnd auf eine Vielzahl von Handlungen, Ereignissen und Vorgängen im täglichen Leben der Menschen ein: auf die unzähligen Vorgänge im Bereich der Dienstleistungen, des Erwerbs von Konsumgütern, der Wohnraummiete, der Gemeinschaft von Bürgern,

/18/ Vgl. Protokoll des VII. Parteitages, Bd. I, Berlin 1967, S. 143; G. -A. Lübchen, „Aufgaben und Gegenstand des künftigen Zivilgesetzbuchs“, NJ 1969 S. 547; H. Ranke, NJ 1967 S. 201 ff.; K. Wünsche, „Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus und das neue ZGB der DDR“, Staat und Recht 1968, Heft 10, S. 1555 ff.

/19/ Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 38; Entschließung des V. Parteitages der SED zum Bericht des Zentralkomitees, Berlin 1971, S. 20.

/20/ Vgl. H. Kellner, „Probleme des Gegenstands des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1974 S. 196 ff.; Zivilrecht der DDR, Heft 1 (Lehrmaterial für das Fernstudium der Humboldt-Universität), Berlin 1970, S. 57 f.; J. Klinkert, „Die Bedeutung des Gegenstands des sozialistischen Zivilrechts für die Zivilgesetzgebung“, NJ 1973 S. 607 ff.; vgl. hierzu auch die Beiträge von R. Wüstneck, C. J. Kreutzer, G.-A. Lübchen, K. Kietz/M. Mühlmann, J. Göhring/H. Schumann, A. Persike, E. Espig, E. Oehler/W. England, W. Knüpfer/J. Mandel, J. Rüdiger, E. Prüfer/H. Schmidt, G. Kern, K.-H. Eberhardt in den Heften 22 und 23 der „Neuen Justiz“.

der gesellschaftlichen Grundstücksnutzung, der Schenkung, Leihe, Verwahrung, Spar- und Kredit- und Versicherungsverhältnisse, Erbfolge usw./21/

In diesem weiten gesellschaftlichen Wirkungsfeld fordert und ermöglicht das sozialistische Zivilrecht die eigenverantwortliche, verantwortungsbewußte Gestaltung der zivrechtlichen Beziehungen durch die Bürger in ihrem persönlichen und zugleich im gesellschaftlichen Interesse. Aus der Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, aus der sich auch seine rechtliche Stellung ableitet, erhalten die Rechte und Pflichten im Zivilrecht einen qualitativ neuen, sozialistischen Inhalt. Ihre Ausübung und Geltendmachung im individuellen Interesse des Bürgers verbinden sich mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und werden auf die Ebene gesellschaftlicher Mitverantwortung gehoben./22/ Das sozialistische Zivilrecht gewährt reale Rechte, Ansprüche und Befugnisse, mehr noch: Die Rechtsstellung der Bürger wird im ZGB gegenüber dem bisherigen Rechtszustand vervollkommen. Die Ausübung und Wahrnehmung von Rechten durch den Bürger werden zur objektiven, aus gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten abgeleiteten, dem Ziel der Verwirklichung des Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit dienenden Notwendigkeit. Den vielgepriesenen, aber irrealen subjektiven Rechten des Individuums im bürgerlichen Privatrecht stellt das sozialistische Recht in den gesellschaftlichen Verhältnissen selbst wurzelnde, objektiv, d. h. gesetzmäßig begründete und juristisch formulierte und gesicherte Rechte und Pflichten des Bürgers gegenüber. In diesen Zusammenhang fügt sich auch das in den Grundsätzen des Gesetzes zum Ausdruck gebrachte Prinzip der eigenverantwortlichen und individuellen Ausgestaltung von vertraglichen Vereinbarungen ein (vgl. u. a. §§ 8, 45 Abs. 3 ZGB). Die zivilrechtliche Dispositionsbefugnis der Partner ordnet sich in die gesellschaftlichen Aufgaben und die rechtlichen Grundsätze des Gesetzes ein, ist also gesetzgebunden und keine „Privatautonomie“.

So überschreitet das neue Zivilrecht den bürgerlichen Rechtshorizont und überwindet das „privatrechtliche Anspruchsdenken“, weil der Bürger als Glied der sozialistischen Gesellschaft bewußt seine Rechte und Pflichten im eigenen Interesse und zugleich in Verwirklichung gesellschaftlicher Erfordernisse und Verantwortung ausübt./23/

Die Regelungen des Gesetzes verwirklichen das Prinzip der Kollektivität, der gegenseitigen Hilfe und kameradschaftlichen Zusammenarbeit. Im sozialistischen Zivilrecht gewinnen daher z. B. solche Rechtsinstitute wie „Handeln im Auftrag“ und „Handeln ohne Auftrag“ einen qualitativ neuen Inhalt und sind als Rechtsbeziehungen kameradschaftlicher Hilfe konzipiert (vgl. §§ 274 ff.)/24/ Wir erkennen das Wirken dieses Grund-

/21/ Vgl. dazu auch M. Mühlmann, „Probleme der Gestaltung des sozialistischen Zivilrechts in der DDR“, Staat und Recht 1974, Heft 1, S. 80 ff.

/22/ Vgl. K. Polak, a. a. O., S. 1340; U.-J. Heuer, „Die Funktion des Rechts im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“, NJ 1967 S. 656 ff.; M. Posch, „Zum Begriff des subjektiven Rechts“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Berlin 1966, Heft 6, S. 767 ff.; D. M. Genkin/S. N. Bratus/L. A. Lunz/I. B. Nowizki, Lehrbuch „Sowjetisches Zivilrecht“, Bd. I, Berlin 1953, S. 126; H. Such, „Zur Spezifik des Zivilrechts“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihen Berlin 1966, Heft 6, S. 761; P.-B. Schulz, „Persönlichkeit und Rechtsverwirklichung“, NJ 1974 S. 97 ff.; M. Mühlmann, a. a. O., S. 85.

/23/ Vgl. hierzu H. Ostmann, „Zur Überwindung des bürgerlichen Begriffs des Anspruchs im sozialistischen Zivilrecht“, Staat und Recht 1960, Heft 11/12, S. 1789.

/24/ An diesem Beispiel wird besonders deutlich, wie aussichtslos Versuche bürgerlicher Konvergenztheorien sind, aus dem äußeren und formalen Vergleich von Rechtsbegriffen oder Termini übereinstimmende Merkmale und Eigenschaften bürgerlichen und sozialistischen Rechts zu behaupten. Klassen-